Stadtwerke Velbert

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Velbert GmbH zu der ab 01. April 1980 gültigen Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

I. Zu § 2 – Vertragsabschluß

1. Die Stadtwerke Velbert schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Velbert abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Velbert unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Velbert auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Der Antrag auf Herstellung der Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck unter Beifügung einer Grundrißzeichnung des Kellergeschosses und eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Bauvorhabens an die Stadtwerke Velbert zu richten.

II. Zu § 9 – Baukostenzuschüsse (BKZ)

1. Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken Velbert bei Anschluß an das Leitungsnetz der Stadtwerke Velbert einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß). Der Baukostenzuschuß wird aus den Kosten errechnet, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen eines Versorgungsbereiches erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Der vom Anschlußnehmer als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen. In jedem Fall wird der Berechnung eine Mindestfrontlänge von 10 Metern zugrunde gelegt.

 Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 2.1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3. Von den unter 2.2 festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten wird ein Anteil von 70 % als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Anschlußnehmer im betreffenden Versorgungsbereich entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet.

4. Der unter Zugrundelegung von 2.2 und 2.3 ermittelte Preis für einen Meter Versorgungsleitung wird auf volle € auf- oder abgerundet.

5. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes, unabhängig davon, von welcher Seite die Herstellung des Anschlusses erfolgt.

6. Falls das zu versorgende Grundstück keine Straßenfront hat, oder aus besonderen Gründen ein zweiter Anschluß für dasselbe Grundstück hergestellt werden muß, wird der Berechnung eine Mindestfrontlänge von 10 Metern zugrunde gelegt.

7. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge ist auf volle Meter auf- bzw. abzurunden.

8. Die nach den Absätzen 2.1 bis 2.7 genannten Regelungen gelten nur für Grundstücke mit normaler Lage innerhalb des Versorgungsbereiches. Falls die Aufnahme der Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen für die Stadtwerke Velbert wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann im Einzelfall ein gesondert errechneter Baukostenzuschuß erhoben werden.

III. Zu § 10 – Hausanschlußkosten

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke Velbert für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken Velbert die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, der aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage besteht. Der Hausanschluß beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die jeweils gesondert ermittelten Kosten werden in Rechnung gestellt.

3. Werden bei der Reihenbebauung eines Grundstückes und der jeweils getrennten Zählung des Wasserverbrauchs die Anschlußnehmer durch eine gemeinsame Zuleitung von der Verbindung zum Verteilungsnetz her versorgt, so errechnen sich die Hausanschlußkosten durch die anteilmäßige Umlegung der gemeinsamen Zuleitung und der Länge von der Zuleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

4. Die Kosten für die Veränderung eines Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder höhere Leistungsanforderung der Anlage des Anschlußnehmers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, hat dieser den Stadtwerken zu erstatten.

5. Die Stadtwerke Velbert GmbH ist berechtigt, den Hausanschluss vom wasserführenden Netz auf Kosten des Anschlussnehmers abzutrennen, auch wenn das Hausanschlussverhältnis beendet wird. Der Ausbau der abgetrennten Hausanschlussleitung erfolgt nicht, es sei denn der Anschlussnehmer beantragt den Rückbau der abgetrennten Hausanschlussleitung in Textform gegenüber der Stadtwerke Velbert GmbH. Die Kosten für die Abtrennung von Hausanschlüssen sind im Preisblatt auf der Homepage der Stadtwerke Velbert (www.stadtwerke-velbert.de/kundenservice/formulare-und-downloads) veröffentlicht. Für den vollständigen Rückbau des Hausanschlusses (Entfernung aus dem Boden/der Wand) werden die Kosten nach dem konkret entstanden Aufwand berechnet.

 Trennt die Stadtwerke Velbert GmbH den Hausanschluss ab, wird die Kundenanlage und die vom Versorgungsnetz abgetrennte Netzanschlussleitung gemäß § 95 i. V. m. § 929 BGB zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks und geht ins Eigentum des Grundstückseigentümers über.

IV. Angebot, Auftragserteilung und Fälligkeit

Die Stadtwerke Velbert unterbreiten dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluß an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung oder Verstärkung seines Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuß und die Hausanschlußkosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlußnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Velbert Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

V. Zu § 11 – Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

VI. Zu § 13 – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zu dem Zähler erfolgt mit dem Einbau desselben durch die Stadtwerke Velbert. Die Kosten für das Anbringen und für das vom Kunden veranlaßte Auswechseln eines Zählers werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand mit dem jeweils gültigen Weiterverrechnungssatz je Lohnstunde der Stadtwerke Velbert in Rechnung gestellt.

2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so hat er hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen die Kosten zu tragen.

VII. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Meßeinrichtungen, Haftung für das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung der Meßeinrichtungen

Soweit der Anschlußnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2, die Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Meßeinrichtungen nach § 18 Absatz 3 und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 zu übernehmen hat, werden diese nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

VIII. Zu § 22 – Verwendung des Wassers

1. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken Velbert oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei den Stadtwerken Velbert zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke Velbert monatlich eine Kontrolle ausüben können.

2. Für die vorübergehende Überlassung des Standrohres wird eine Kaution von 360,00 € erhoben. Bei Rückgabe des Standrohres wird der Betrag von 360,00 € zurückgezahlt. Eine Verrechnung der Kaution mit Forderungen der Stadtwerke Velbert ist nicht zulässig.

IX. Zu § 24 – Abrechnung, § 25 – Abschlagszahlungen, § 27 – Zahlung und Verzug, § 28 – Vorauszahlungen

1. Die Abrechnung des Wasserverbrauches wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten vorgenommen (Abrechnungsjahr). Die Abrechnung aufgrund der Zählerablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres erfolgt unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum gezahlten Teilbeträge (Abschlagszahlungen).
 Bis zur Jahresverbrauchsabrechnung sind 11 gleiche Teilbeträge zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen zu zahlen. Die Höhe der Teilbeträge bemißt sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

2. Alle Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Velbert angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Velbert angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 3,00 €€berechnet.
 Hat der weitere Zahlungsverzug die Einziehung durch einen Außendienstbeauftragten der Stadtwerke Velbert oder die Einstellung der Versorgung zur Folge, so wird hierfür eine Inkassokosten in Höhe von 30,00 € berechnet. Für die Sperrung der Wasserzufuhr werden 50,50 € (umsatzsteuerfrei) berechnet. Für die Wiederinbetriebnahme werden 50,50 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
 Diese Beträge werden der Kostenentwicklung angepaßt und richten sich nach dem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

X. Zu § 33 Absatz 3 – Einstellung der Versorgung

Die Einstellung der Versorgung geschieht entweder durch das Sperren oder Abnehmen der Meßeinrichtung. Für die Einstellung und vor der Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde den Stadtwerken die dafür entstandenen Kosten in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes je Lohnstunde der Stadtwerke Velbert zu erstatten.

XI. Zu § 24 Absatz 2 – Abrechnung

Alle in Rechnung zu stellenden Entgelte - ausgenommen die Mahn- und Einziehungskosten (Ziffer 10.3) - sind Nettopreise. Gesetzliche Abgaben und Steuern werden in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

XII. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Erläuterung zu dem Punkte 5

Schäden, die am Hausanschluß durch schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten des Grundstückseigentümers, eines Kunden oder eines Dritten entstehen, werden dem Grundstückseigentümer oder dem Kunden berechnet. Werden in solchen Fällen Schäden im Rohrnetz oder Störungen in der Wasserversorgung anderer Kunden hervorgerufen, so haftet der Grundstückseigentümer oder Kunde für alle entstandenen Schäden und Schadenersatzansprüche, die an die Stadtwerke gestellt werden.